

Richtlinien der Stadt Erlangen für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms (Schallschutzfensterprogramm)
Stand: 21.07.2009

Allgemeines

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung von schutzbedürftigen Räumen wie Wohn- und Arbeitsräumen, Büroarbeitsplätzen, Krankenzimmern und Schulräumen an kommunalen Straßen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, dass die Mieten bzw. die Belastung bei Eigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

1 Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Räumen an besonders verkehrsreichen Straßen in Erlangen.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist in Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen, reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebieten ein Beurteilungspegel über 70 dB (A) tagsüber oder über 60 dB (A) nachts.

In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten muss der Beurteilungspegel über 72/62 dB(A) Tag/Nacht liegen.

Förderfähig ist der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Türen in Wohnungen und schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sowie von Rollladenkästen, schallgedämmte Lüftern, Schiebeläden, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten und von schallabsorbierenden Fassaden.

Mehrkosten für Denkmalschutz sind förderfähig.

Die Fenster müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß $R'_{w} 40 - 44$ dB erreichen.

Schallschutzmaßnahmen an untergeordneten Räumen werden nicht gefördert.

Maßnahmen an staatlichen Gebäuden sind nicht förderfähig.

2 Technische Voraussetzungen

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbraucher und Erbbauberechtigte bzw. bei Wohnungseigentumsgemeinschaften die Verwalter. Diese erklären bei der Antragstellung, dass sie alle Eigentümer über die Antragstellung informiert haben.

4 Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 90% der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze begrenzt:

Fenster/Fenstertüren	500 €/m ² lichte Weite	Schalldämm-Maß R _w 40 - 44 dB
Rolladenkästen	600 € / Stück	R _w > 40 dB
Lüfter	600 € / Stück	Einfügungsdämm-Maß R _w > 42 dB
Schiebeläden	2.000 € pro Paar	Schallminderung R _w 25 dB
Fassaden	145 €/m ²	R _w 5 dB

Bei Wohnungen beträgt der maximale Förderbetrag 5.000 € pro Wohneinheit. Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

2. Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

5 Pflichten, Verstöße

1. Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.
2. Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.
3. Die Eigentümer von Wohnungen haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen und das Einverständnis der Mieter einzuholen. Die Mehrheit der Mieter muss den Maßnahmen und den sich daraus ergebenden Mieterhöhungen zustimmen.
4. Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist. Die Anträge müssen vorher beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Schallschutzmaßnahmen eines Anwesens gestellt werden.
2. Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Maßnahmen bzw. die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben. Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster beizufügen. Bei Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten.
3. Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.
4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

7 Auszahlung

1. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine prüfbare Schlussrechnung vorzulegen.
2. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft.